

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2010**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

**Termine:**

Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

26.11.2009

Hauptausschuss

30.11.2009

Rat der Stadt Lüdenscheid

14.12.2009

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2010 erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investition 2010:	-
Investition Folgejahre:	-
Einmaliger Aufwand:	-
Lfd. jährliche Aufwendungen:	Die über Gebühren umzulegenden Kosten betragen im Jahr 2010 rd. 256,0 T€.
Deckung:	Produkt: 130 010 020 Sachkonto: 4321000, 6321000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung: den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach der zurzeit gültigen Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.07.2009 (Friedhofsgebührensatzung).

### **B Änderungen der Friedhofsgebühren**

Für das Jahr 2010 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerkung von 0,3 %.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2010 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis H, erläutert.

### **C Änderungen im Satzungstext**

In der Friedhofsgebührensatzung werden für die zweite Grabaufmachung sowie für Aus- und Umbettungen Gebührensätze ausgewiesen.

Unter einer Grabaufmachung versteht man das Anlegen eines Erdhügels. Die erste Grabaufmachung ist immer Bestandteil der Bestattung und wird mit der Bestattungsgebühr abgerechnet. Eine zweite Grabaufmachung wird auf Wunsch der Hinterbliebenen durchgeführt.

Bei einer Ausbettung wird der Sarg oder die Urne aus dem Grab entnommen und auf einem anderen Friedhof beigesetzt. Bei einer Umbettung wird der Sarg bzw. die Urne an einer anderen Stelle auf demselben Friedhof beigesetzt. Da die Totenruhe nicht gestört werden darf, sind Aus- und Umbettungen nur ausnahmsweise erlaubt, z. B. bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung.

In der Vergangenheit haben nur sehr wenige Angehörige den Wunsch nach einer zweiten Grabaufmachung geäußert. Aufgrund der strengen Voraussetzungen sind auch bei den Aus- und Umbettungen nur sehr geringe Fallzahlen zu verzeichnen. Die Gebührenhöhe richtete sich sowohl bei den Grabaufmachungen als auch bei den Aus- und Umbettungen nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand. Insbesondere bei Aus- und Umbettungen ist es jedoch zweckmäßig, den tatsächlichen Zeitaufwand im Einzelfall zugrunde zu legen. Je mehr Zeit zwischen der Bestattung und der Aus- bzw. Umbettung beispielsweise eines Sarges verstreicht, umso aufwendiger ist die Aus- bzw. Umbettung. Ab dem Jahr 2010 sollten daher die Gebühren für diese Leistungen nach Aufwand erhoben werden. Die Friedhofsgebührensatzung ist daher entsprechend anzupassen. Weitere Satzungsänderungen sind nicht erforderlich.

### **D Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2010**

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2010 folgende Kosten erwartet:

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung	rd. 167,0 T€
2. Bestattungskosten	rd. 77,7 T€
3. Unterhaltung der Trauerhalle	rd. 20,9 T€
4. Unterhaltung der Leichenkammer	rd. 2,0 T€
5. Genehmigungen	rd. 0,9 T€

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2010 sind zusätzlich zu den o. g. Beträgen Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen. Die Erläuterungen folgt im Abschnitt E.

Die Ermittlung der Gebührensätze wird im Abschnitt F erläutert.

Hinweis: Die in der Gebührenkalkulation genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

### **E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen Kostenunterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Kostenüberdeckungen, die in einem Jahr entstehen können, sind zwingend in die Gebührenkalkulationen der drei Folgejahre vorzutragen. Kostenunter- und -überdeckungen können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Entsprechend dem Jahresabschluss 2007 nach KAG wurde für die Kommunalfriedhöfe eine Überdeckung von rd. 36,0 T€ festgestellt. Für das Jahr 2008 wurde im Ergebnis eine Unterdeckung von rd. -23,5 T€ errechnet. Die Kostenüber- und -unterdeckung aus 2007 und 2008 setzen sich wie folgt zusammen:

	Überdeckung 2007	Unterdeckung 2008	Summe
Allgemeine Friedhofsunterhaltung	20,4 T€	-13,6 T€	6,8 T€
Bestattungen	12,3 T€	-7,8 T€	4,5 T€
Trauerhalle	3,0 T€	-1,9 T€	1,1 T€
Leichenkammer	0,3 T€	-0,2 T€	0,1 T€
<b>Summe</b>	<b>36,0 T€</b>	<b>-23,5 T€</b>	<b>12,5 T€</b>

Die Überdeckung aus 2007 ist entsprechend dem KAG zwingend in die Gebührenkalkulation 2010 einzustellen. Die Unterdeckung aus 2008 kann wahlweise in 2010 und 2011 übertragen werden.

Um Gebührenschwankungen zu vermeiden, sollten beide Jahresergebnisse vollständig in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 einfließen, sodass in der Summe eine Überdeckung von 12,5 T€ zu berücksichtigen ist.

### **F Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)**

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten,
6. Genehmigungen.

Die umlagefähigen Kosten sind zu 100 % über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Hinweis:

An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Amt für Finanzen und Beteiligungen festgesetzte Satz von 7,10 % zugrunde gelegt.

### 1.1 Allgemeine Friedhofsunterhaltung – Überlassung von Grabstätten

Von den insgesamt umzulegenden Kosten entfallen rd. 167,0 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Umlagenpflege und den Heckenschnitt sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten. Die kalkulierten umlagefähigen Kosten 2010 liegen aufgrund höherer kalkulatorischer Kosten, die beispielsweise auf die Fertigstellung des Kolumbariums Mitte 2009 zurückzuführen sind, über dem Vorjahresansatz.

Im Bereich der Allgemeinen Friedhofsunterhaltung wurde für das Jahr 2007 eine Überdeckung von rd. 20,4 T€ und für das Jahr 2008 eine Unterdeckung von rd. -13,6 T€ festgestellt (siehe Abschnitte E), sodass ein Betrag von rd. 6,8 T€ von den umlagefähigen Kosten des Jahres 2010 abzuziehen ist. Im Ergebnis ist für die Allgemeine Friedhofsunterhaltung ein Betrag von rd. 160,2 T€ über die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zu decken.

### 1.2 Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 1

In den Spalten (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten und die Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von rd. 160,2 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da es die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligigen Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Zahl der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheit (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Verrechnungseinheit ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

### 2.1 Bestattungskosten

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes und das Anlegen eines Erdhügels sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Kosten in Höhe von rd. 77,7 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und –schilder von rd. 8,2 T€ für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Bei den Bestattungen wurde für das Jahr 2007 eine Überdeckung von rd. 12,3 T€ und für das Jahr 2008 eine Unterdeckung von rd. -7,8 T€ festgestellt (siehe Abschnitte E), sodass ein Betrag von rd. 4,5 T€ von den umlagefähigen Kosten des Jahres 2010 abzuziehen ist. Im Ergebnis ist für Bestattungen ein Betrag von rd. 73,2 T€ über Gebühren zu decken.

## 2.2 Ermittlung der Gebühren für Bestattungen und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 2

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein Schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

### 3.1 Unterhaltung der Trauerhalle

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit rd. 20,9 T€ kalkuliert. Abzüglich eines Betrages von rd. 1,1 T€, der sich aus den Über- und Unterdeckungen der Jahre 2007 und 2008 ergibt (siehe Abschnitt E), ist ein Betrag von rd. 19,8 T€ über Gebühren zu decken.

### 3.2 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

Im Kalkulationszeitraum werden voraussichtlich 86 Trauerfeiern in der Kapelle am Friedhof Loh stattfinden. Die Gesamtkosten geteilt durch die prognostizierte Trauerhallennutzung ergeben die Gebühr in Höhe von 230,42 €.

### 4.1 Unterhaltung der Leichenkammern

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit rd. 2,0 T€ kalkuliert. Abzüglich eines Betrages von rd. 0,1 T€, der sich aus den Über- und Unterdeckungen der Jahre 2007 und 2008 ergibt (siehe Abschnitt E), ist ein Betrag von rd. 1,9 T€ über Gebühren zu decken.

### 4.2 Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2010 ist mit rd. 28 Nutzungen der Leichenkammern zu rechnen. Werden die kalkulierten Gesamtkosten durch die Fallzahl dividiert, erhält man die Gebühr für die Benutzung einer Leichenkammer in Höhe von 67,69 €.

## 5 Genehmigungen

Für die Bearbeitung von Anträgen, wie z. B. für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten, werden Kosten in Höhe von rd. 0,9 T€ prognostiziert. Die Gebühren für Genehmigungen sowie für die Bearbeitung von Anträgen sind für die Kommunalfriedhöfe nicht zu ermitteln. Sie werden entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.2001, Tarif Nr. 4.1, erhoben. Demnach ist für die Erteilung einer Genehmigung je angefangene halbe Stunde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 21,50 € zu berechnen. Für das Jahr 2010 wird davon ausgegangen, dass rd. 40 Anträge zu bearbeiten sind.

## 6 Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten; Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten besteht erst seit Mitte 2009, sodass für diesen Bereich keine Kostenüber- oder -unterdeckung aus Vorjahren zu berücksichtigen sind.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnet sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 37,22 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 20,84 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden können.

### **G Entwicklung der Gebühreneinnahmen**

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen unvorhersehbaren Schwankungen unterliegt und sich somit eine Prognose äußerst schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2010 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der Grabverkäufe und Bestattungszahlen der vergangenen fünf Jahre prognostiziert.

Bei der Fallzahlenprognose wurde ebenfalls berücksichtigt, dass für die Kommunalfriedhöfe in Lüdenscheid tendenziell ein Anstieg bei den Urnenbeisetzungen zu verzeichnen ist, was auf einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur der letzten Jahre zurückzuführen ist. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei den prognostizierten Fallzahlen und bei unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt rd. 256,8 T€. Sie liegen somit um rd. 0,8 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten.

### **H Kalkulationsübersicht**

Für das Jahr 2010 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

	<b>Umlagefähige Kosten 2010 in T€</b>	<b>Summe umlagefähige Über- / Unter- deckung aus 2007 und 2008 in T€</b>	<b>Über Gebühren zu deckender Betrag in T€</b>
Überlassung von Grabstätten	167,0	-6,8	160,2
Bestattungen	77,7	-4,5	73,2
Nutzung der Trauerhalle	20,9	-1,1	19,8
Nutzung der Leichenkammer	2,0	-0,1	1,9
Genehmigungen	0,9	0,0	0,9
<b>Summe</b>	<b>268,5</b>	<b>-12,5</b>	<b>256,0</b>
<b>Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres</b>			<b>256,8</b>
<b>Differenz</b>			<b>0,8</b>
<b>Gebührenänderung</b>			<b>-0,3 %</b>

## I Zusammenfassung

Für das Jahr 2010 liegen die zu erwartenden Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres um rd. 0,8 T€ über den kalkulierten umlagefähigen Kosten, sodass sich für 2010 eine durchschnittliche Gebührensenkung von 0,3 % ergibt. Die pauschale Gebührensenkung ist aufgrund des Vortrages der Kostenüberdeckung aus 2007 möglich.

Für die einzelnen Grab- und Bestattungsarten sind jedoch sehr unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Hintergründe sind, dass in die Kalkulation 2010 erstmals Unterhaltungskosten für ein vollständiges Kalkulationsjahr für das Kolumbarium sowie Kostenüber- und -unterdeckung aus 2007 bzw. 2008 zu berücksichtigen waren.

Des Weiteren werden die Gebührensätze nicht mehr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Die Beträge werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten verschiedener Bestattungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 13.11.2009

Dzewas

Anlagen